

Lesefassung
der Geschäftsordnung
unter Einbeziehung bis zur 3. Änderung
Stand 12/2025



Inhaltsverzeichnis:

		Seite
Allgemeines		
§ 1	Konstituierende Sitzung	2
§ 2	Vorsitz	3
§ 3	Pflichten der Stadtvertreter	3
§ 4	Ältestenrat	3
Vorbereitung von Sitzungen		
§ 5	Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 6	Tagesordnung	4
§ 7a	Anregungen und Beschwerden	5
§ 7b	Einwohneranträge	6
§ 7c	Einwohnerbefragung	6
§ 8	Bekanntmachung der Sitzung	6
Durchführung von Sitzungen		
§ 9	Eröffnung der Sitzung	7
§ 10	Ordnung in den Sitzungen	7
§ 11	Einwohnerfragestunde	8
§ 12	Anhörung	9
§ 13	Anträge zu Beratungsgegenständen	9
§ 14	Aussprache	9
§ 15	Beschlussfassung	10
§ 16	Abstimmung	11
§ 17	Vertagung	11
§ 18	Niederschriften	11
§ 19	Wichtige Verwaltungsangelegenheiten	12
§ 20	Wahlen	13
§ 20a	Feststellen der Ausnahmesituation	13
§ 20b	Notwendigkeit der Sitzung	13
§ 20c	Form der Sitzung	14
§ 20d	Persönlichkeitsrechte	14
§ 20e	Technische Voraussetzungen	14
§ 20f	Organisatorischer Rahmen	14
§ 20g	Abstimmungen	15
§ 20h	Einbindung der Öffentlichkeit	15
§ 20i	Herstellung der Nichtöffentlichkeit	16
§ 20j	Sonstige Hinweise	16
Ausschüsse		
§ 21	Ständige Ausschüsse	16
§ 22	Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der	17

	Stadtvertretung	
§ 23	Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen	17
§ 24	Gemeinsame Sitzungen	17
Schlussbestimmungen		
§ 25	Datenschutz	17
§ 26	Änderung der Geschäftsordnung	18
§ 27	Inkrafttreten	18

Die Stadtvertretung der Stadt Eutin hat für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten aufgrund des § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Konstituierende Sitzung

(§§ 16a, 27, 32 a, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 46, 62, 63 GO)

- (1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des GKWG zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherige Bürgervorsteherin oder dem bisherigen Bürgervorsteher einberufen.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat grundsätzlich folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die bisherige Bürgervorsteherin oder den bisherigen Bürgervorsteher (§ 33 Abs. 6 GO)
 2. Bestellung der Protokollführung
 3. Feststellung des ältesten Mitglieds der Stadtvertretung
 4. Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen (§ 32 a Abs. 1 GO) und Benennung der Fraktionsvorsitzenden sowie Ihrer Stellvertretungen
 5. Wahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers unter der Leitung des ältesten Mitglieds (§ 33 Abs. 2 – 4 GO)
 6. Verpflichtung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und Amtseinführung durch das älteste Mitglied (§ 33 Abs. 5 GO)
 7. Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgervorsteherin oder den neuen Bürgervorsteher (§ 37 GO)
 8. Verpflichtung und Amtseinführung der übrigen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher (§ 33 Abs. 5 GO)
 9. Wahl der Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers (§ 33 Abs. 1 GO)
 10. Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)
 11. Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)
 12. Einwohneranträge (§ 16 f GO)
 13. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Stadtvertretung (§ 41 Abs. 2 GO)
 14. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 16a Abs. 1 und 3, §§ 27 Abs 2 und 36 Abs. 2 GO) und Information über die Durchführung der Beschlüsse

15. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ § 62 Abs. 1 GO) und Vereidigung nach § 63 GO
16. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertretungen, (§§ 40 Abs. 3, 46 Abs 1 und 4 GO)
17. Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen (§ § 46 Abs. 5 GO)
18. Wahl der Mitglieder der nicht ständigen Ausschüsse und sonstigen Gremien
19. Auswahlbeschlüsse und Bestellungen für Eigengesellschaften (z.B. Aufsichtsräte) und privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist (§28 Nr. 20 GO)

§ 2

Vorsitz

(§ 33 GO)

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtvertretung ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Sie oder er vertritt die Stadtvertretung bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Der Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtvertretung nach Maßgabe der Hauptsatzung ein. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat ihre oder seine Aufgaben gerecht und unparteiisch auszuüben.
- (5) Bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers tritt an die Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.

§ 3

Pflichten der Stadtvertreter

(§§ 22, 32, 134 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig. Bei Verhinderung zur Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung haben die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter ihr Fehlen rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Bürgervorsteher oder der Bürgervorsteherin schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mailadresse buergervorsteher@eutin.de mitzuteilen.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind verpflichtet, dem Bürgervorsteher oder der Bürgervorsteherin ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Mitteilung hat zu Beginn der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. bei der erstmaligen Wahl

in die Stadtvertretung zu erfolgen und ist bei Veränderungen zu aktualisieren. Die Angaben werden im Ratsinformationssystem der Stadt Eutin veröffentlicht.

§ 4 **Ältestenrat** (§ 33 GO)

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgervorsteher oder der Bürgervorsteherin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, den beiden Stellvertretungen sowie den Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gehört dem Ältestenrat ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ältestenrat in der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- (3) Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

II. Vorbereitung von Sitzungen

§ 5 * 1. Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021 3. Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2025 **Vorbereitung der Sitzungen** (§ 34 GO)

- (1) Der Stadtvertretung und den von ihr gebildeten Ausschüssen werden zu den Sitzungen über die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte mit der Einladung zur Sitzung grundsätzlich Vorlagen zur Verfügung gestellt. Einladungen werden über das Ratsinformationssystem und eine zusätzliche E-Mail übermittelt. Vorlagen werden grundsätzlich digital über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Die von ihr gebildeten Beiräte werden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches ebenfalls über das Ratsinformationssystem informiert.
- (3) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung stellt nach Beratung mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin die Tagesordnung fest. Im Falle höherer Gewalt kann von einer Präsenzsitzung abgewichen werden. Der/ die Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Wenn eine Sitzung wegen des Notfalls nicht in Präsenz zustande kommen kann, wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt. Soweit teilweise Präsenz möglich ist, ist auch eine Hybridlösung möglich. Wenn zu einer gänzlichen oder teilweise digitalen Sitzung eingeladen wird, gelten für die Durchführung von

Sitzungen zusätzlich die besonderen Regelungen der für den Fall höherer Gewalt ergänzenden Geschäftsordnung.

§ 6 *

2. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.03.2023

3. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2025

Tagesordnung (§ 34 Abs. 5 GO)

- (1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist in der Regel folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Anregungen und Beschwerden
 - c) Einwohneranträge
 - d) Behandlung von Einwendungen zur Niederschrift
 - e) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 16a Abs. 1 und 3, §§ 27 Abs 2 und 36 Abs. 2 GO) und über die Durchführung der von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse (§ 65 GO),
 - f) Anfragen
 - g) Gegenstände der Tagesordnung (Beratungsgegenstände),
 - h) Verschiedenes
- (2) Die Stadtvertretung kann durch Beschluss die Reihenfolge der vorliegenden Tagesordnung ändern und Beratungsgegenstände vor Eintritt in die Beratung von der Tagesordnung absetzen.
- (3) *Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit sie 14 Tage vor einer Sitzung der Stadtvertretung von einer der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eingebracht worden sind. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an den Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin an die Postanschrift der Stadtverwaltung oder die E-Mailadresse „buergervorsteher@eutin.de“ zu richten.*
- (4) Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl (Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter zuzüglich etwaiger Mehrsitze und Ausgleichsmandate ((§8 Gemeindekreiswahlgesetz) der Stadtvertreter/innen (Dringlichkeitsantrag).
- (5) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter können zu dem Punkt "Anfragen" auf der Tagesordnung Auskunft in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Solche Anfragen müssen schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Später eingegangene Anfragen werden erst in der späteren Sitzung beantwortet.
- (6) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit voraussichtlich auszuschließen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (7) Die Sitzungen der Stadtvertretung beginnen in der Regel um 18:00 Uhr. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung, der inhaltlichen Tiefe, der bisher erfolgten Behandlung der jeweiligen Themen und der zu

erwartenden Beratungsintensität so zu bemessen, dass die Sitzung um 22:00 Uhr enden wird. Wird ein Tagesordnungspunkt vor 22:00 Uhr begonnen, so können Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt ungeachtet der Sätze 4 - 7 auch nach 22:00 Uhr gefasst werden. Die Stadtvertretung kann beschließen, dass die Sitzung verlängert wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die folgende Sitzung der Stadtvertretung vertagt. Falls unbedingt erforderlich, ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen.

§ 7a **Anregungen und Beschwerden** (§ 16 e GO)

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten möglich.
- (3) Der Eingang ist dem Petenten oder der Petentin umgehend von der Stadtverwaltung zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt, dass insbesondere weder Widerspruch noch Klage gegen Verwaltungsakte ersetzt.
- (4) Sobald die Anregung oder Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Stadtvertretung gelangt, hat der Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin die Pflicht, diese nach Beratung mit dem Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu setzen. Die Petentin oder der Petent wird darüber ebenfalls unterrichtet.
- (5) Die Beschlussfassung der Stadtvertretung und die wesentlichen Beweggründe dafür teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Petentin oder dem Petenten unverzüglich nach der Entscheidung der Stadtvertretung mit.

§ 7b **Einwohneranträge** (§ 16 f GO)

- (1) Das Verfahren für Einwohneranträge richtet sich nach den Vorschriften des § 16 f GO sowie des § 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Gegenstand eines Einwohnerantrags kann nur eine Selbstverwaltungsaufgabe sein.
- (3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Stadtvertretung.
- (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtvertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungsberechtigten nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 7c **Einwohnerbefragung** (§ 16 c GO)

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtvertretung.

- (2) Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile beschränkt werden.
- (3) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein.
- (4) An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Stadtvertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügen.
- (5) Die Einwohnerbefragung wird in Form einer Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (6) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss auf einen ständigen Ausschuss übertragen. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Stadt zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntgabe veröffentlicht.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzung

(§ 35 GO)

- (1) Zeit und Ort der Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.
- (3) Interessierte Bürger/innen können die Beratungsunterlagen, soweit sie in der Sitzung der Stadtvertretung öffentlich beraten werden, im Rathaus sowie auf der Internetseite www.eutin.de einsehen. Die Tagesordnungen hängen auch zur Einsicht aus. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung hinzuweisen.

III. Durchführung von Sitzungen

§ 9

Eröffnung der Sitzung

(§§ 37, 38 GO)

- (1) Bei der Eröffnung der Sitzung stellt der oder die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest. Die Stadtvertretung gilt danach als beschlussfähig, bis der oder die Vorsitzende auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der oder die Vorsitzende mit unveränderter Tagesordnung unter Beachtung der Bestimmungen in § 38 Abs. 3 GO eine neue Sitzung einberufen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der oder die Vorsitzende Stadtvertretern oder Stadtvertreterinnen das Wort erteilen, wenn diese besondere Erklärungen abgeben wollen.

Solche Erklärungen dürfen nicht:

- a) mit den Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung im Zusammenhang stehen,
- b) auf die Beanstandung bestimmter Beschlüsse der Stadtvertretung oder der Ausschüsse oder früherer Vorgänge in der Stadtvertretung hinauslaufen oder
- c) die persönlichen Angelegenheiten der Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eutin und ihrer Gesellschaften betreffen.

Die Erklärungen werden lediglich zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Antrag wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Wenn durch die Erklärung zu vorstehendem Absatz 3 ein Mitglied der Stadtvertretung oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin persönlich angegriffen wurde, so muss auf Antrag diesem Mitglied zu einer persönlichen Bemerkung sofort das Wort gegeben werden. In dieser Bemerkung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen werden. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.
- (5) Bei den Erklärungen zu vorstehenden Absätzen 3 und 4 kann der oder die Vorsitzende dem oder der Betreffenden das erteilte Wort entziehen, wenn die Erklärung gegen die Bestimmungen des Abs. 3 Buchstaben a - c oder gegen Absatz 4 verstößt. Mit der Entziehung des Wortes ist die Angelegenheit unbeschadet der Bestimmungen in vorstehendem Absatz 4 abgeschlossen.

§ 10

Ordnung in den Sitzungen

(§ 42 i.V.m. § 37 GO)

- (1) Der oder die Vorsitzende sorgt für eine geschäftsordnungsmäßige und ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Zur Sitzordnung gilt die Regelung, dass am Sitzungstisch außer den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Senioren- und Behindertenbeauftragten sowie die für den Ausschuss in seiner Gesamtheit zuständigen Fachbereichs- bzw. die sie vertretenden Fachdienstleitungen und die Protokollführung Platz nehmen. Zusätzlich ist das Recht auf freie Sitzwahl durch Namensschilder eingeschränkt. Im Falle eines Nichtbefolgens dieser Regelung kann die oder der Vorsitzende einen Sitzplatzverweis aussprechen. Alle Anweisungen des oder der Vorsitzenden in Fragen der Ordnung sind endgültig und keiner Aussprache unterworfen.
- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet. In den Sitzungen der Stadtvertretung werden alle 2 Stunden Pausen von 10 Minuten eingelegt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Stadtvertretung kann einen Stadtvertreter oder eine Stadtvertreterin nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen. Hat der oder die Vorsitzende der Stadtvertretung einen Stadtvertreter oder eine Stadtvertreterin von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er oder sie ihn oder sie in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf

die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratungen zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Lassen sich einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(§ 16 c GO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Einwohnerfragestunde abgehalten. Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann diese verlängert werden.
- (2) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt, ist berechtigt, Fragen sowie Vorschläge und Anregungen von allgemeinem Interesse aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzutragen.
- (3) Die Fragen werden vom/von der Bürgervorsteher/in oder nach Wortmeldung vom/von der/dem Bürgermeister/in oder von Stadtvertretern/Stadtvertreterinnen beantwortet. Sie werden mündlich oder schriftlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf 3 Fragen und je Frage 1 Zusatzfrage stellen. Für das Vorbringen einer Frage, eines Vorschlages oder einer Anregung stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (5) Soweit es sich um Fragen zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung handelt, soll die Beantwortung unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.
- (6) Von der Einwohnerfragestunde ausgenommen sind Fragen zu persönlichen Angelegenheiten und solche, die dem Datenschutz, insbesondere dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen.
- (7) Der Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin hat das Recht, einem oder einer Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen bzw. die des Abs. 4 gegeben sind.
- (8) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Stadtvertretung durch Beschluss.
- (9) Zu Beginn jeder Einwohnerfragestunde weist der oder die Vorsitzende darauf hin, dass jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller verlangen kann, dass ihr oder sein Name, in dem im Internet über das Rats- bzw. Bürgerinformations-system der Stadt Eutin veröffentlichten Protokoll, nicht genannt wird. Der Hinweis ist zu protokollieren.
- (10) Auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung des jeweiligen Protokolls erfolgt die Löschung des Namens auch für bereits veröffentlichte Protokolle.

§ 12

Anhörung

(§34 GO)

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand einer Beratung betroffen sind, anzuhören. Über die Anhörung, ihre Dauer und die Anzuhörenden entscheidet die Stadtvertretung auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder einer Fraktion.
- (2) Die Anhörung findet während der Sitzung der Stadtvertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes statt.

§ 13

Anträge zu Beratungsgegenständen

(§ 39 Abs. 3 GO)

- (1) Jeder Stadtvertreter oder jede Stadtvertreterin kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen während ihrer Beratung, Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge stellen. Solche Anträge müssen beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Jeder Antrag kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin jederzeit zurückgenommen werden.
- (2) Die Begründung der Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge zurückweisen, wenn diese nicht mit dem zur Beratung stehenden Gegenstand der Tagesordnung im entsprechenden Zusammenhang stehen.
- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden, es sei denn, dass alle Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen dem zustimmen.

§ 14

Aussprache

(§ 37 GO)

- (1) Kein Stadtvertreter oder keine Stadtvertreterin darf sprechen, ohne vorher das Wort vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden erhalten zu haben. Die oder der Vorsitzende führt die Redeliste.
- (2) Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden steht jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu. Sobald es der oder die Vorsitzende verlangt, muss jeder oder jede Redende für die Dauer der Redezeit des oder der Vorsitzenden seine Ausführungen unterbrechen.
- (3) Den einzelnen Stadtvertretern oder Stadtvertreterinnen ist das Wort in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Stehen Anträge von Stadtvertretern oder Stadtvertreterinnen zur Aussprache, so erhalten zuerst der Antragsteller oder die Antragstellerin und diejenigen das Wort, die den Antrag unterstützt haben, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben. Dem Antragsteller oder der Antragsteller/in steht das Schlusswort zu.
- (4) Jeder Stadtvertreter oder jede Stadtvertreterin kann die vorzeitige Beendigung der Aussprache (Beendigung der Redeliste), die vorzeitige Beendigung der Redeliste (Schluss der Debatte), die Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss sowie die Vertagung der Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Solche Anträge können mündlich gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so steht bei vorzeitiger Beendigung der Redeliste nur noch dem Antragsteller oder der

Antragstellerin das Schlusswort zu, wenn er/sie sich bis dahin zu Wort gemeldet hat.

- (5) Zu tatsächlichen Berichtigungen oder zur Geschäftsordnung muss das Wort auf Antrag auch außerhalb der Redeliste sofort erteilt werden.
- (6) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, den Redner oder die Rednerin auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner oder eine Rednerin zweimal in derselben Sache auf den Gegenstand der Beratung verwiesen, so kann der oder die Vorsitzende ihm oder ihr beim dritten Mal das Wort entziehen.
- (7) Jeder Stadtvertreter und jede Stadtvertreterin kann in einzelnen Fällen vor Beginn seiner oder ihrer Ausführungen verlangen, dass seine oder ihre Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden. Falls Widerspruch erfolgt, entscheidet die Stadtvertretung endgültig.
- (8) Die Beratung wird vom Vorsitz nach Erschöpfung der Redeliste nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3, 4 und 5 geschlossen.
- (9) Die Redezeit für jeden Redebeitrag beträgt grundsätzlich maximal 5 Minuten.

§ 15 **Beschlussfassung** (§ 39 GO)

- (1) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter um die Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die wegen ihrer persönlichen Belange an dem Verhandlungsgegenstand während der Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes den Sitzungsraum verlassen mussten (§ 38 Abs. 2 GO).
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der oder die Vorsitzende die vorher schriftlich festgelegten Anträge zur Beschlussfassung. Sie sollen unmittelbar vor der Abstimmung wörtlich vorgelesen werden. Nach der Verlesung stellt der/die Vorsitzende die zur Abstimmung zu bringenden Fragen so, dass nur mit "JA" oder "NEIN" geantwortet werden kann. Über die Fassung der Fragen, über ihre Teilung und Reihenfolge, wenn mehrere vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (3) Liegen aufschiebende Anträge vor oder ist Überweisung an einen Ausschuss beantragt, so ist über diese zuerst abzustimmen. Bei Zusatz- und Gegenanträgen wird über die am weitesten gehenden Anträge zuerst abgestimmt. Bei Geldbewilligungen gehen die höheren den niedrigeren Beträgen vor.

§ 16 **Abstimmung** (§ 39 GO)

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Es kann auch durch Aufstehen und sitzen bleiben abgestimmt werden. Der oder die Vorsitzende soll zunächst für und dann gegen den Vorschlag aufrufen.
- (2) Eine namentliche Abstimmung muss erfolgen:
 - a) wenn der oder die Vorsitzende eine solche verlangt, oder

- b) wenn auf Antrag eines Stadtvertreters oder einer Stadtvertreterin ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder eine Fraktion sich dafür erklärt.
- (3) Die namentliche Abstimmung findet nach dem Alphabet statt. Der oder die Vorsitzende wird zuletzt aufgerufen. Die Namen der abstimmenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und deren Abstimmung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird der Stadtvertretung vom der oder dem Vorsitzenden sofort nach Feststellung verkündet.

§ 17
Vertagung
(§ 34 GO)

- (1) Mit Unterstützung eines Drittels der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter kann jeder Stadtvertreter oder jede Stadtvertreterin während der Sitzung die Vertagung beantragen. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.
- (2) Ist der Vertagungsantrag abgelehnt, so darf in der Sitzung zum selben Verhandlungsgegenstand kein weiterer Vertagungsantrag zugelassen werden.
- (3) Wird der Vertagungsantrag angenommen, so dürfen nur noch besonders dringliche Vorhaben, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als solche bezeichnet werden, behandelt werden, es sei denn, dass ein Drittel der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter widerspricht (§ 34 Abs. 5 GO).
- (4) Ein Gegenstand der Verhandlung kann vor Beginn der Abstimmung durch Beschluss der Stadtvertretung vertagt werden. Wird ein vertagter Gegenstand erneut verhandelt, so ist eine weitere Vertagung unstatthaft.
- (5) Eine vertagte Sitzung der Stadtvertretung muss von der oder dem Vorsitzenden mit neuer Tagesordnung binnen 2 Monaten erneut zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 18
Niederschriften
(§ 41 GO)

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt für die Verhandlungen der Stadtvertretung mit deren Zustimmung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Niederschrift zur Sitzung wird von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und innerhalb von 21 Tagen nach Sitzungstermin grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Grundsätzlich werden Beschlussprotokolle gefertigt. Die Niederschriften müssen enthalten:
- a) Die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
 - b) die Namen der entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
 - c) den Namen des anwesenden Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bzw. der sie oder ihn Vertretenden

- d) den Namen des Schriftführers oder der Schriftführerin,
 - e) die Namen der anwesenden Mitglieder der Verwaltung bzw. zur Sitzung hinzugezogener Gäste,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Beginn der Sitzung,
 - h) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung,
 - i) die gestellten Anträge und ein kurz zusammengefasstes Ergebnis ohne eine vollständige wörtliche Wiedergabe der Ausführungen,
 - j) die von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit Angaben des Stimmverhältnisses,
 - k) ggf. die von der oder dem Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen der Ordnung in den Sitzungen und die Beschlüsse der Stadtvertretung über den Ausschluss von Stadtvertretern oder Stadtvertreterinnen und
 - l) das Ende der Sitzung.
- (3) Jeder/Jede Stadtvertreter/in ist berechtigt, Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung zu erheben. Einwendungen sind als Anträge gemäß § 39 Abs. 3 GO schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung können von jedem Einwohner oder jeder Einwohnerin der Stadt im Rathaus oder über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.
- (5) Für die Ausschüsse gelten analog die für die Stadtvertretung getroffenen Regelungen.

§ 19 **Wichtige Verwaltungsangelegenheiten** (§ 16a GO)

- (1) Die Stadtvertretung wird über die Arbeit der Ausschüsse durch Vorlagen und Niederschriften unterrichtet.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten - insbesondere über die Durchführung von Beschlüssen.
- (3) Über die Durchführung von Beschlüssen werden die Fachausschüsse und der Hauptausschuss im Rahmen der Zuständigkeit informiert.
- (4) Die Beschlüsse, die nicht kurzfristig umgesetzt werden können, werden im Rahmen des Berichtswesens nach § 45 b GO aufgenommen und der jeweilige Sachstand zum Berichtszeitpunkt mitgeteilt.

§ 20 **Wahlen** (§ 40 GO)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen in der Stadtvertretung (§ 40 GO) werden von dem oder der Vorsitzenden zwei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer berufen.
- (2) Wenn mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen und die Fraktionen der Stadtvertretung im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen sind, müssen vor Beginn der Wahlhandlung bei der oder dem Vorsitzenden Wahlvorschläge

(Listen) eingereicht werden, über die in einem Wahlgang abgestimmt werden muss. In allen übrigen Fällen wird in jedem Fall in einem besonderen Wahlgang abgestimmt.

- (3) Gegen die Gültigkeit einer von der Stadtvertretung vorgenommenen Wahl kann, soweit gesetzlich keine andere Regelung besteht, jeder Stadtvertreter oder jede Stadtvertreterin Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet in Fällen, in denen die Wahl der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, die Aufsichtsbehörde, in allen anderen Fällen die Stadtvertretung.
- (4) Bedarf die Wahl einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde, so wird diese erst mit der Bestätigung wirksam.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20a *

**Feststellen der Ausnahmesituation
(§ 34 GO i.V.m. § 35a GO)**

Gem. § 34 GO beruft der/ die Vorsitzende die Sitzung ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35 a GO vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende in Abstimmung mit der/ dem Bürgermeister/in. Bei Sitzungen der Stadtvertretung gibt der Ältestenrat zusätzlich eine Empfehlung ab.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20b *

Notwendigkeit der Sitzung

Die Sitzung als Solche sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Die Notwendigkeit von Tops wird auch in Abstimmung zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der Verwaltung beraten. Der Ausnahmecharakter wird dadurch deutlich, dass nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn ansonsten die Arbeit des Gremiums nicht möglich und damit die Handlungsfähigkeit der Stadt Eutin gefährdet wäre. Die Präsenzsitzung mit persönlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder ist damit auch weiterhin der von der Gemeindeordnung vorgesehene Normalfall.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20c *

Form der Sitzung

Die Gemeindeordnung eröffnet sowohl die Möglichkeit, die Sitzung als Ganzes als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, bei dem die 2 Teilnehmer selbst über die Form ihrer Teilnahme entscheiden, per Video zugeschaltet werden.

Sollte eine Präsenzsitzung nicht durchgeführt werden, wird die Sitzung als Hybridlösung angeboten. Erst danach kommt eine voll digitale Lösung in Betracht.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20d *

Persönlichkeitsrechte

Die Hauptsatzung der Stadt Eutin wurde am 17.02.2021 einstimmig geändert. Die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse und Beiräte sind aufgrund der bestehenden Rechtslage verpflichtet, an der Sitzung, zu der als Videokonferenz eingeladen wurde, mit Bild und Ton teilzunehmen. Sollte ein Gremienmitglied ihre/seine Kamera ausschalten, nimmt er/sie nicht den Anforderungen des § 35 a GO entsprechend an der Sitzung teil und kann sich somit weder an der Beratung noch an der Abstimmung beteiligen.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20e *

Technische Voraussetzungen

Gremienmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen mit eigenen Teilnahmerechten erhalten einen Tag vor der Sitzung den Zugangslink. Dieser darf nicht weitergegeben werden.

Für das Videokonferenzsystem ist keine separate Software erforderlich. Es kann sowohl das mobile dienstliche Leihgerät als auch ein privates digitales Endgerät genutzt werden. Die Stadt Eutin empfiehlt folgende Internetbrowser in der jeweils aktuellen Version: Google Chrome, Chromium Edge, Edge, Opera.

Sie benötigen ein Mikrofon und eine Kamera.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20f *

Organisatorischer Rahmen

Es gilt folgende Hinweise zu beachten, um die Kommunikation und den Ablauf der virtuellen Gremiensitzung zu erleichtern:

- Sie melden sich mit Ihrem Vor- und Zunamen an, um der Sitzung beitreten zu können.
- Die Anwesenheit wird namentlich festgestellt.
- Wortmeldungen werden über den Chat mit „W“ angemeldet. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden mit „GO“ angemeldet.
- Sprechen Sie bitte erst, nachdem Sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden darum gebeten wurden.
- Lassen Sie ihr Mikrofon ansonsten grundsätzlich ausgeschaltet (stumm).
- Loggen sie sich spätestens 5 Minuten vor dem Beginn der Sitzung ein. Der Raum wird durch die technische Moderation 30 Minuten vor dem offiziellen Beginn der Sitzung geöffnet.
- Es ist nicht gestattet, Video-, Bild- oder Audiomitschnitte von der Sitzung zu machen. Die Urheberrechte liegen bei der Stadt Eutin. Das Speichern oder Kopieren des Chats ist ebenfalls untersagt.

- Da eine Bildübertragung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein neutraler Hintergrund empfohlen, damit keine persönlichen oder vertraulichen Gegenstände zu sehen sind. Virtuelle Hintergründe sind nicht gestattet.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht von anderen Personen – insbesondere im nichtöffentlichen Teil – mitverfolgt werden kann.
- Befangenheit: Die Person muss sich unbedingt nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes selbst per Mikrofon für befangen erklären. Sie wird technisch in einen Warteraum versetzt.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20g *
Abstimmungen

Abstimmungen in virtuellen Sitzungen werden grundsätzlich namentlich durchgeführt. Darauf weist die/der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung hin.

Bei Abstimmungen ist es zulässig, dass der oder die Fraktionsvorsitzende nach erfolgter fraktionsinterner Vorberatung, das Abstimmungsergebnis der Fraktion im Kohortensystem zur Erleichterung der technischen Administration und zur Beschleunigung des organisatorischen Ablaufs von Videokonferenzen für die gesamte Fraktion mitteilt.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20h *
Einbindung der Öffentlichkeit

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben keine Möglichkeit, sich in die Videokonferenz einzuloggen und aktiv teilzunehmen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde kann in dieser Form der Sitzung nicht persönlich erfolgen. Daher wird in der Einladung zur Sitzung die E-Mailadresse einwohnerfragestunde@eutin.de mitgeteilt, an welche Einwohnerinnen und Einwohner bis 24 Stunden vor der Sitzung Ihre Fragen und Anregungen stellen können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Beiträge zur Einwohnerfragestunde schriftlich an das Rathaus der Stadt Eutin, Markt 1 in 23701 Eutin zu richten. Die Einwohnerfragen werden dann in der Sitzung zum TOP verlesen und behandelt.
- (3) Der Live-Stream der Videokonferenz wird auf der Homepage der Stadt Eutin unter www.eutin-suesel.de ausgestrahlt.
- (4) Der Live-Stream wird auch in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Dafür steht der Sitzungsraum im Rathaus zur Verfügung. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, den Live-Stream im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1 in Eutin zu verfolgen. Es stehen bis zu 10 Plätze zur Verfügung. Die Kontaktdaten sowie ggf. weitere Hinweise zur Sitzung werden vor Betreten des Saales erhoben und gegeben.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20i *
Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die/der Vorsitzende erklärt nach dem öffentlichen Teil, dass die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden soll. Dies wird dadurch erreicht, dass der Live-Stream unterbrochen wird. Sie sehen ein eingeblendetes Bild, das darauf hinweist, dass der nichtöffentliche Teil der Sitzung zurzeit läuft.

1. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.06.2021

§ 20j *
Sonstige Hinweise

- (1) Bei virtuellen Gremiensitzungen dürfen keine Wahlen (auch keine Gremiennachbesetzungen – insbesondere Ausschüsse) durchgeführt werden. Besetzungen im Rahmen von Beschlüssen (z.B. Gesellschafterversammlungen) sind möglich.
- (2) Der Sitzung steht eine technische Moderation zur Seite.
- (3) Technische Schwierigkeiten vor Ort bei den TeilnehmerInnen fallen in den eigenen Verantwortungsbereich. Bei technischen Problemen loggen Sie sich neu aus- und ein. Sollte es dennoch nicht funktionieren, geht das Stimmrecht auf die anwesende Stellvertretung über.
- (4) Für den Datenschutz haben die TeilnehmerInnen eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (5) Die für die Stadtvertretung geltenden Regelungen, gelten entsprechend für die Ausschüsse und vorberatenden Gremien.

IV. Ausschüsse

§ 21 *
2. Änderung der Geschäftsordnung,
beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.03.2023
Ständige Ausschüsse
(§§ 45, 45a, 46 GO)

- (1) Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Sitzungen der ständigen Ausschüsse von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Tagungsort, Tagungszeit sowie die Tagesordnung stimmt der oder die Ausschussvorsitzende mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ab.
- (2) Jede Tagesordnung einer Ausschusssitzung muss den Punkt - Bericht über die Durchführung der Beschlüsse – enthalten.
- (3) Abweichend zu § 6 Absatz 7 Satz 1 beginnen die Ausschüsse grundsätzlich zwischen 18:00 und 18:30 Uhr
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Stadtvertretung entsprechend.

§ 22
Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der Stadtvertretung
(§ 45 GO)

- (1) Die für die ständigen Ausschüsse geltenden Bestimmungen gelten auch für die Ausschüsse, die aufgrund besonderer Beschlüsse der Stadtvertretung bestellt sind.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgabengebiete der aufgrund besonderer Beschlüsse der Stadtvertretung bestellten Ausschüsse werden von der Stadtvertretung bestimmt. Diesen Ausschüssen dürfen nur Mitglieder der Stadtvertretung angehören.
- (3) Die Mitglieder der aufgrund besonderer Beschlüsse der Stadtvertretung eingerichteten Ausschüsse üben ihr Amt nur bis zum Abschluss der Angelegenheit, für die sie berufen werden, aus. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses hat dem Bürgervorsteher oder der Bürgervorsteherin schriftlich die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 23

Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen

(§ 34 GO)

- (1) Die für die ständigen Ausschüsse geltenden Bestimmungen gelten auch für die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzurichtenden Ausschüsse, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung ausdrücklich vorschreibt.
- (2) Soweit die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet nicht im Gesetz bestimmt sind, wird beides von der Stadtvertretung bestimmt.

§ 24

Gemeinsame Sitzungen

(§ 34 GO)

- (1) In besonderen Fällen können Ausschüsse der Stadtvertretung zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.
- (2) Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen der Stadtvertretung werden gemeinsam von den beteiligten Ausschussvorsitzenden einberufen. Über den Vorsitz ist vorher Einigung zu erzielen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die ständigen Ausschüsse, die Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der Stadtvertretung und die Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Datenschutz

(§ 21 GO)

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Der unter Abs. 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, etc.) gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Der unter Abs. 1 genannte Personenkreis ist bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (6) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 26 **Änderung der Geschäftsordnung** (§ 27 GO)

- (1) Bestimmungen der Geschäftsordnung können von der Stadtvertretung in einer ordentlichen Sitzung geändert oder ergänzt werden, wenn die Abänderung auf der Tagesordnung steht.
- (2) Beschlüsse der Stadtvertretung über die Änderung der Geschäftsordnung müssen den genauen Wortlaut der Änderung festlegen und diesen Wortlaut entsprechend in die Bestimmungen der Geschäftsordnung einordnen.

§ 27 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2009 inklusiver aller Änderungen außer Kraft.

Eutin, 22.12.2025

Elgin Lohse
Bürgervorsteherin